

Satzung der Reitergemeinschaft Hegnach–Oeffingen e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Die Reitergemeinschaft Hegnach–Oeffingen e.V. mit dem Sitz in 71334 Waiblingen-Hegnach, Hartweinbergstraße 11 , ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Waiblingen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landesportbundes und ebenso durch den Württembergischen Pferdesportverband Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines, Gemeinnützigkeit

1. Die Reitergemeinschaft bezweckt :
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren ;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Voltigierer, Fahrer und Pferd in all Disziplinen
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen;
 - 1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5 die Abhaltung von pferdesportlichen Veranstaltungen;
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7 auf Ihre Vereinsmitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb des Bundesgebietes Pferdennummernschilder zu verwenden;
 - 1.8 die Förderung des therapeutischen Reitens;
 - 1.9 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Massnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet
 - 1.10 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendung aus Mitteln des Vereines erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereines fremd Sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Reitende Kinder unter 12 Jahren können nur zusammen mit einem Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Personen, die bereits einem Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen !
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Pferdesportkreises, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß und Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 01. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung und Ordnung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;

- gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Vorhandene Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bis zur Erfüllung bestehen .

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und durch den Kassensführer mittels Lastschriftverfahren im ersten Quartal des Geschäftsjahres eingezogen.
3. Die weitere Beitragsordnung und deren Zahlungsweise wird durch den Vorstand Bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereines sind
die Mitgliederversammlung und
der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch Schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage Schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit ; Enthaltungen gelten als nicht abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen für jedes zu wählende Vorstandsmitglied einzeln durch Handzeichen auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Auch nicht anwesende, per gültigem Antrag vorgeschlagene Mitglieder sind wählbar, wenn sie vor dem Wahlbeginn schriftlich der Annahme ihrer Wahl zustimmen.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Jugendliche (unter 18 Jahre) und Kinder haben kein Stimmrecht. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassen- und Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereines sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht abzugeben. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer, zeitlich vorab der Mitgliederversammlung, dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die jährliche Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Mitgliedsbeiträge
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines und
- die Anträge nach § 3 Punkt 3. und § 7 Punkt 4. dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines Bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet, dem in allen Funktionen Frauen wie Männer angehören können.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende,
 - den stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenführer
 - der Schriftführer
 - der Jugendwart (gemäß Jugendordnung),
 - der Voltigierwart (gemäß Voltigiergruppenordnung)
 - bis zu fünf weitere Mitglieder (Beisitzer).
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestätigt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Waiblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Verwendung hat bevorzugt für die Förderung des Reitsportgedankens auf den Gemeindegebieten Hegnach und Oeffingen zu erfolgen, und das Vermögen ist einer bestehenden oder Neu zu gründenden Nachfolgeorganisation des Vereines in jedem Falle zuzuwenden.

Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Reitergemeinschaft Hegnach-Oeffingen und neben der Satzung verbindlich für die Reiterjugend.

§ 12 Name, Mitgliedschaft

Die reitenden jugendlichen aktiven Mitglieder des Vereines (bis 18 Jahre) bilden die Reiterjugend.

§13 Zweck und Aufgaben

1. Förderung des Reitsports und Wahrung eines ideellen Charakters.
 - 1.1 Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch den Reitsport.
2. Interessenvertretung gegenüber der Sportjugend im Kreissportbund, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN, den Behörden und der Öffentlichkeit.

- 2.1 Als Mitglied der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend Freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung Gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
- 2.2 Die Reiterjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 14 Organe

Die Organe der Reiterjugend sind

- die Jugendversammlung
- die Jugendleitung

§ 15 Jugendversammlung

1. Es werden ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen unterschieden. Sie sind das oberste Organ der Reiterjugend. Mitglieder sind die Reiterjugend des Vereines und die Mitglieder der Jugendleitung.
2. Eine ordentliche Jugendversammlung findet mindestens jedes Jahr mindestens Einen Monat vor der ordentlichen Hauptversammlung des Vereines statt. Die ordentliche Jugendversammlung wird von der Jugendleitung mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Jugendversammlung, unter Beifügung der Tagesordnung und eventueller Anträge, schriftlich einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der einberufenen Mitglieder vertreten sind. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmübertragung ist nicht möglich.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Antrag des Vereinsvorstandes mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen
4. Aufgaben der ordentlichen Jugendversammlung sind
 - Wahl der Jugendleitung;
 - Sonstige Abstimmungen;
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendleitung;
 - Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung und des Kassenberichtes über die Jugendkasse;
 - Entlastung der Jugendleitung.

§ 16 Jugendleitung

1. Die Jugendleitung besteht aus
 - dem vorsitzenden Jugendwart, der zur Zeit der Wahl 18 Jahre alt oder älter ist;
 - einem Jugendsprecher, der zur Zeit Wahl noch nicht älter als 18 Jahre ist.
2. Die Jugendleitung wird von der ordentlichen Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt ; die Jugendleitung führt die Reiterjugend nach den in der Jugendversammlung bestimmten Richtlinien und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines. Der Jugendwart muß von der Mitglieder-Versammlung durch einfache Mehrheit bestätigt werden und ist dann Mitglied des Vorstandes des Vereines. Wird der Jugendwart nicht bestätigt, so ist ein Jugendwart unmittelbar durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

3. Der Jugendwart ist verantwortlich für die Jugendkasse.
4. Der Jugendwart hat den Rechnungsprüfern der Vereins mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung die Jugendkasse und das Kassenbuch zur Prüfung zu übergeben.
5. Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt.
6. Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereines, der Jugendordnung und der Satzung des Vereines unter Berücksichtigung der Belange aus der Jugendversammlung.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Jugendleitung.
8. Der Jugendwart hat über die Tätigkeit der Jugendleitung der Mitglieder-Versammlung Bericht zu erstatten.

Voltigiergruppenordnung

Die Voltigiergruppenordnung ist Bestandteil der Satzung der Reitergemeinschaft Hegnach-Oeffingen e.V. und neben der Satzung verbindlich für die Voltigierjugend.

§ 17 Name, Mitgliedschaft

Die voltigierenden Mitglieder des Vereines bilden die Voltigierjugend.

§ 18 Zweck und Aufgaben

1. Förderung des Voltigiersportes und Wahrung eines ideellen Charakters.
 - 1.1 Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch den Voltigiersport.
2. Interessenvertretung gegenüber der Voltigierjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Voltigierjugend der FN, den Behörden und der Öffentlichkeit.
 - 2.1 Als Mitglied der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Voltigierjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
 - 2.2 Die Voltigierjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 19 Organe

Organ der Voltigierjugend ist die Voltigiergruppenleitung

§ 20 Voltigiergruppenleitung

1. Die Voltigiergruppenleitung bestimmt sich aus den über 18jährigen Leitern der Voltigiergruppen, die einen vorsitzenden Voltigierwart für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit wählen. Der Voltigierwart ist Mitglied des Vorstandes des Vereines.

2. Die Voltigiergruppenleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereines, der Voltigiergruppenordnung und der Satzung des Vereines.
3. Der Voltigierwart ist verantwortlich für die Voltigierkasse.
4. Der Voltigierwart hat den Rechnungsprüfern des Vereines mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung die Voltigierkasse und das Kassenbuch zur Prüfung zu übergeben.
5. Der Voltigierwart hat über die Tätigkeit der Voltigiergruppenleitung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.04.1998 beschlossen
Und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister
in Kraft.